

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 25. Juni 2026

31. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
1. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte	20
2. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte	20
3. Freibleiben eines Sitzes im Rat der Gemeinde Anröchte und Verringerung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretung	21
4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ vom 12.05.2026	22
5. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	27
6. Bebauungsplan Nr. 52 „Zum Hölzchen, Uelde“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	29

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte**

Herr **Dino Roslan** hat auf das ihm zufallende Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte als Vertreter der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit Ablauf des 04.05.2026 verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau **Sabine Maria Simone Richter**, 59609 Anröchte, [info@afd-soest.de](mailto:info@afd-soest.de),  
- Alternative für Deutschland (AfD) -,

als Nachfolgerin in die Vertretung einrückt.

Frau Richter wurde mit Schreiben vom 07.05.2026 über ihre Ersatzbestimmung unterrichtet und hat mit Erklärung vom 12.05.2026 (Eingang: 12.05.2026) das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,  
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

59609 Anröchte, den 18.06.2026

Gemeinde Anröchte  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. Schmidt  
Schmidt

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Anröchte**

Herr **Olaf Ganser** hat auf das ihm zufallende Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte als Vertreter der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit Ablauf des 07.05.2026 verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr **Paul Anton Rene Ingerfeld**, 59609 Anröchte, [info@afd-soest.de](mailto:info@afd-soest.de),  
- Alternative für Deutschland (AfD) -,

als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Herr Ingerfeld wurde mit Schreiben vom 13.05.2026 über seine Ersatzbestimmung unterrichtet und hat mit Erklärung vom 15.05.2026 (Eingang: 19.05.2026) das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,  
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

59609 Anröchte, den 18.06.2026

Gemeinde Anröchte  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. Schmidt  
Schmidt

### **Freibleiben eines Sitzes im Rat der Gemeinde Anröchte und Verringerung der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretung**

Herr **Roy Bernd Tepke** hat auf das ihm zufallende Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte als Vertreter der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit Ablauf des 07.05.2026 verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetzes) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

in der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) **kein Ersatzkandidat** festgestellt werden kann, da diese erschöpft ist.

Der freigewordene Sitz des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes bleibt bis zum Ende der noch bis zum 31.10.2030 laufenden Wahlperiode des Rates der Gemeinde Anröchte damit unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Rates vermindert sich somit auf 25.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

59609 Anröchte, den 18.06.2026

Gemeinde Anröchte  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. Schmidt  
Schmidt

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ vom 12.05.2026**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW-, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz – in den aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 12.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Anröchte schafft gemeinsam mit der Pankratius Grundschule Kath. Grundschule Anröchte mit Teilstandort Mellrich und außerschulischen Partnern am Standort Anröchte und am Teilstandort Mellrich bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“. Grundlage für die Betreuungsformen ist der gemeinsame Runderlass BASS 2025/2026 – 12-63 Nr. 2 „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung - sogenannter „Ganztagerlass“.

(2) Das Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule“

1. wird ausschließlich am Standort der Pankratius-Grundschule in Anröchte angeboten;
2. bietet unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen, ein außerunterrichtliches Angebot von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr an;
3. hält in den Herbst- und Osterferien, in den Sommerferien und den schulspezifischen unterrichtsfreien Tagen ein freizeitpädagogisches Programm in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vor;
4. bietet eine Mittagsverpflegung an.

(3) Das Betreuungsangebot „Schule von Acht bis Eins“

1. wird ausschließlich am Standort der Pankratius-Grundschule in Anröchte angeboten;
2. stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger dar;
3. erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:25 Uhr bis 13:10 Uhr;
4. findet in den Schulferien und an schulfreien Tagen nicht statt;
5. bietet keine Mittagsverpflegung an

(4) Das Betreuungsangebot „Schule von Acht bis Zwei“

1. wird ausschließlich am Teilstandort der Pankratius-Grundschule in Mellrich angeboten;
2. stellt ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot auf freiwilliger Basis dar;
3. erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr;
4. findet in den Schulferien und an schulfreien Tagen nicht statt;
5. bietet keine Mittagsverpflegung an.

## **§ 2 Teilnahme**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Offene Ganztagsgrundschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmenträger.
- (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) verbindlich.
- (3) Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der „Offenen Ganztagschule“ verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein stufenweiser Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe; er erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Klassenstufe.

Kinder ohne Rechtsanspruch können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, ist ein Auswahlverfahren nach transparenten und sozialen Kriterien durchzuführen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger unter Berücksichtigung der vom Schulträger bestimmten allgemeinen Rahmenbedingungen, insbesondere Gruppenzahl und Gruppengröße und der Kooperationsvereinbarung nach Nr. 6.5 des „Ganztageserlasses“.

- (5) Die Anzahl der bereitgestellten Betreuungsplätze in den Betreuungsangeboten „Schule von Acht bis Eins“ und der „Schule von Acht bis Zwei“ sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Kündigung**

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen. Die reguläre Anmeldung erfolgt von Anfang Januar bis Ende Januar für das darauffolgende Schuljahr.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats nur möglich bei:
1. Änderung der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule
  3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen); auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anröchte nach Absprache mit dem Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die Kosten für das Mittagessen für drei Monate nicht gezahlt wurden,
  2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
  4. das Betreuungsangebot durch das Kind nicht mehr oder nicht regelmäßig besucht wird,
  5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

### **§ 4**

#### **Beitragspflicht und -höhe**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der „Offenen Ganztagschule“, „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“ werden von der Gemeinde Anröchte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Die entsprechenden Einkommensstufen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Jahreseinkommens der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Kreises Soest angewandt.

Stufe	Jahreseinkommen	„Offene Ganztags- schule“ (Standort Anröchte)	„Schule von Acht bis Eins“ (Standort Anröchte)	"Schule von Acht bis Zwei" (Teilstandort Mellrich)
1	bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 43.000 €	115,00 €	50,00 €	70,00 €
3	Bis 50.000 €	125,00 €	60,00 €	80,00 €
4	bis 56.000 €	140,00 €	70,00 €	90,00 €
5	bis 62.000 €	155,00 €	85,00 €	105,00 €
6	bis 68.000 €	170,00 €	100,00 €	120,00 €
7	bis 75.000 €	185,00 €	115,00 €	135,00 €
8	bis 83.000 €	200,00 €	130,00 €	150,00 €
9	bis 91.000 €	215,00 €	145,00 €	165,00 €
10	bis 100.000 €	230,00 €	160,00 €	180,00 €
11	über 100.000 €	242,00 €	175,00 €	195,00 €

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind bzw. die Kinder zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Schule von Acht bis Zwei“, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Wird ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so sind für das erste Kind im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot nur 50 % des Beitrages zu zahlen und für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, für Kinder, in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“, der „Schule von Acht bis Zwei“ oder in einer Tagespflege ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.

Sind Kinder nach § 50 KiBiz beitragsfrei gestellt, bleibt die Beitragspflicht für das erste und jedes weitere Kind für den Besuch des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von Acht bis Eins“ oder der „Schule von Acht bis Zwei“ hiervon unberührt. In diesen Fällen ist der maßgebende Beitrag nach Satz 1 zu entrichten.

- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ oder „Schule von Acht bis Eins“ oder „Schule von Acht bis Zwei“. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die jeweilige Betreuungsform in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahme der „Offenen Ganztagschule“ wird zusätzlich berechnet. Die vertragliche Vereinbarung und die Abrechnung erfolgt gesondert mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Anröchte ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 01.04.2020 in der Fassung vom 20.06.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW: Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 12.05.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“, der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte und der Betreuung „Schule von Acht bis Zwei“ am Teilstandort Mellrich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, 13.05.2026

Gemeinde Anröchte  
gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

#### **41. Änderung des Flächennutzungsplanes – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 beschlossen, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung von vier zusätzlichen Wohngrundstücken im Ortsteil Uelde zu schaffen.

Die Unterlagen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Uelde und umfasst die Flurstücke 174 tw., 175, 176, 173, 168, 130 tw., 157 tw., 158 tw. und 159 tw., Flur 2, der Gemarkung Uelde. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

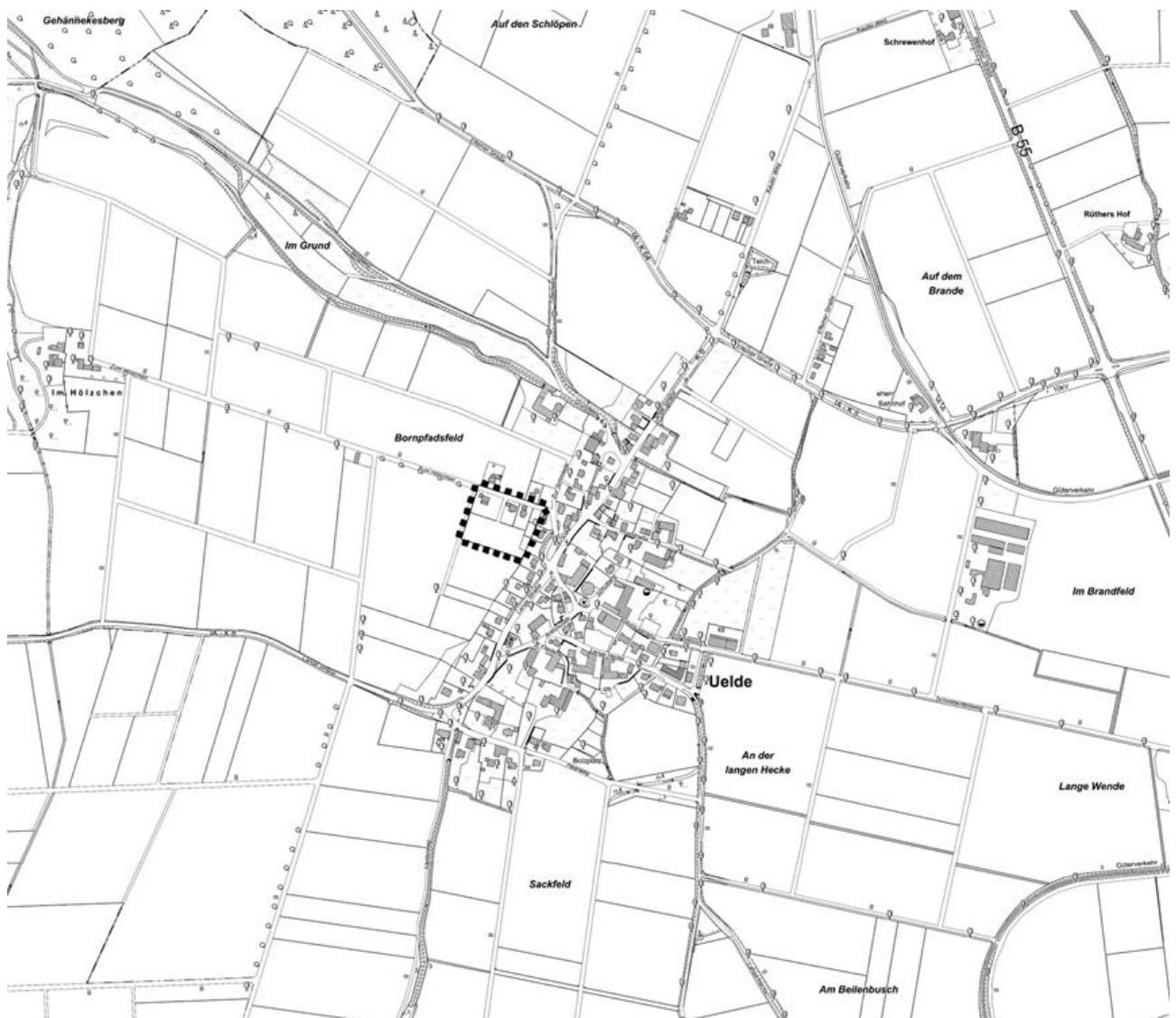
- die Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Hölzchen“ im Norden,
- die Wohnbebauung entlang der Straßen „Zum Hölzchen“ und „Lange Straße“ (Flurstücke 159 und 150, Flur 2) im Osten,
- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. den südlichen Teil des Flurstücks 174, Flur 2 im Süden sowie
- das Flurstück 65, Flur 2 im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht können in der Zeit **vom 09.07.2026 bis einschließlich dem 17.08.2026** auf der Homepage der Gemeinde Anröchte <https://www.anroechte.de/> unter „Wohnen & Leben“ – „Bauleitplanung“ – „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen liegen zudem auch während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache mit der zuständigen Mitarbeiterin wird gebeten. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Klötzer (02947/888-608) und Frau Orschel-Schween (02947/888-603).

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an [bauleitplanung@anroechte.de](mailto:bauleitplanung@anroechte.de) abgegeben werden.



Anröchte, 24. Juni 2026

Gemeinde Anröchte

gez. Schmidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 52 „Zum Hölzchen, Uelde“ –  
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und  
vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Zum Hölzchen, Uelde“ gem. den §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung von vier zusätzlichen Wohngrundstücken im Ortsteil Uelde zu schaffen.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Uelde und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 174, Flur 2, der Gemarkung Uelde. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

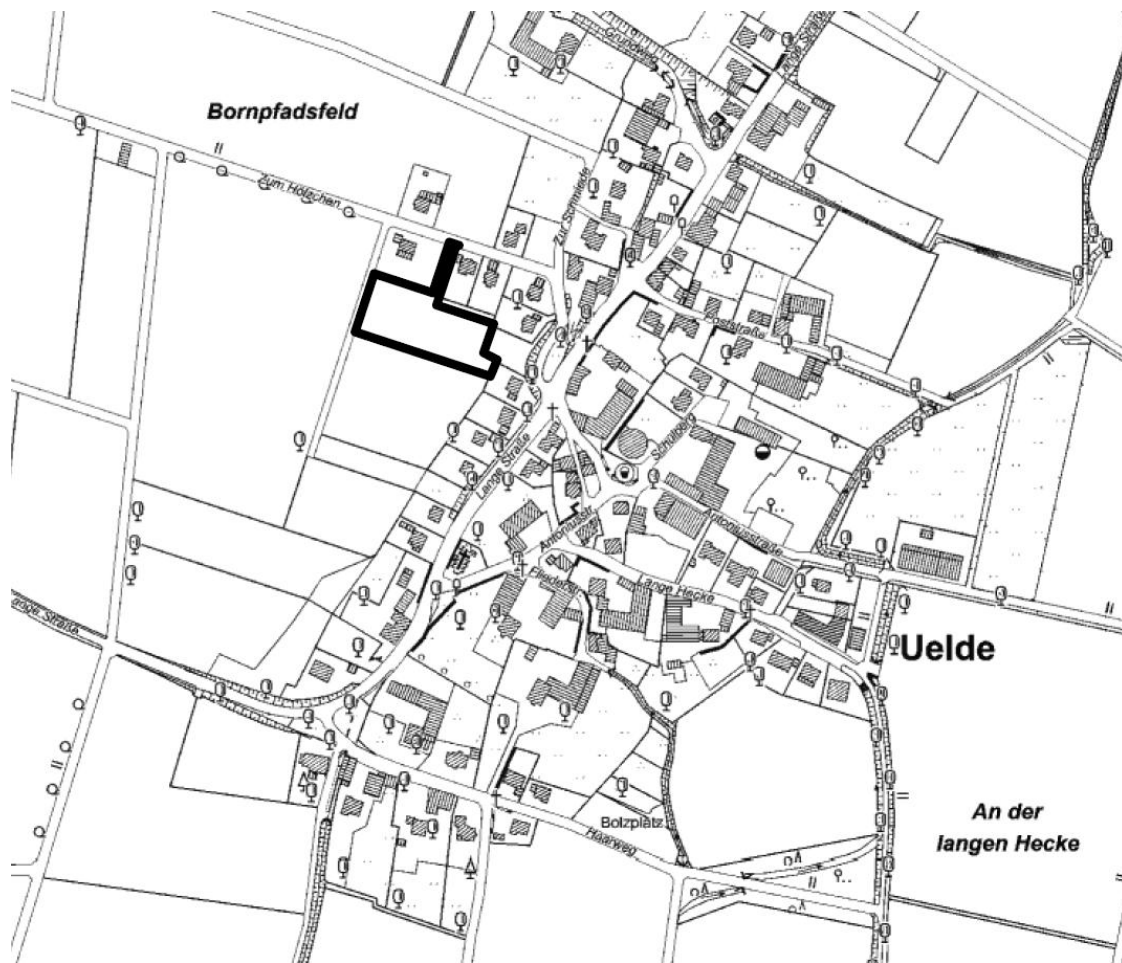
- die Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Hölzchen“ (Flurstücke 175, 176, 173, 168, Flur 2) sowie die Straße „Zum Hölzchen“ (Flurstück 130, Flur 2) im Norden,
- die Wohnbebauung entlang der Straßen „Zum Hölzchen“ und „Lange Straße“ (Flurstücke 159 und 150, Flur 2) im Osten,
- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. den südlichen Teil des Flurstücks 174, Flur 2 im Süden sowie
- das Flurstück 65, Flur 2 im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht können in der Zeit vom **09.07.2026 bis einschließlich dem 17.08.2026** auf der Homepage der Gemeinde Anröchte <https://www.anroechte.de/> unter „Wohnen & Leben“ – „Bauleitplanung“ – „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden. Die benannten Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich, unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Die Planunterlagen liegen zudem auch während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache mit der zuständigen Mitarbeiterin wird gebeten. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Klötzer (02947/888-608) und Frau Orschel-Schween (02947/888-603).

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an [bauleitplanung@anroechte.de](mailto:bauleitplanung@anroechte.de) abgegeben werden.



Anröchte, 24. Juni 2026

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister